Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7712

22. 08. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/7634 —

Gegliedertes Altersversorgungssystem – Probleme bei der deutschen Einigung

1. Um wieviel größer ist der Personalaufwand nach Schätzung der Bundesregierung dadurch, daß in der DDR anstelle einer einheitlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 1991 getrennte Versicherungsträger für Angestellte, Arbeiter und Knappschaftsangehörige aufgebaut werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß allein durch die Ablösung der Einheitsversicherung auf dem Gebiet der DDR durch ein gegliedertes System der Rentenversicherung kein höherer Personalaufwand entsteht. Die Schaffung einer Organisationsstruktur der Sozialversicherung, die der in der Bundesrepublik Deutschland entspricht (Artikel 18 Abs. 2 des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik), ist darauf gerichtet – wie in anderen Bereichen –, auch in der Sozialversicherung und speziell in der Rentenversicherung in den Gebieten der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik möglichst schnell einheitliche Rechts- und Lebensverhältnisse zu schaffen. Zugleich wird damit das Ziel verfolgt, für Versicherte und Rentner in der DDR eine optimale Betreuung und insbesondere die pünktliche Zahlung der Renten sicherzustellen. Selbst wenn man davon ausginge, daß dies nur mit einem höheren Personalaufwand sicherzustellen wäre, könnte dies jedenfalls nicht allein unter Verwaltungskostenaspekten betrachtet werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vom 20. August 1990 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß dadurch die sowieso bestehenden Umstellungsprobleme, vor allem der Mangel an geschulten Rentenversicherungsfachleuten, zusätzlich verschärft und im Endeffekt die Zuverlässigkeit der Rentenumstellung gefährdet wird?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Fachpersonal der Rentenversicherung in der DDR von den neu zu schaffenden Rentenversicherungsträgern sowie den Rentenversicherungsträgern, deren Zuständigkeit auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt wird, übernommen wird, soweit dem nicht im Einzelfall schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß Artikel 22 § 5 des Gesetzes zum Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik den Versicherungsträgern und ihren Verbänden die Möglichkeit einräumt, die Sozialversicherung der DDR beim organisatorischen Aufbau eines leistungsfähigen, gegliederten Sozialversicherungssystems zu unterstützen und dabei eigene Mittel einzusetzen. Von den damit eingeräumten Möglichkeiten machen die Rentenversicherungsträger insbesondere auch im Bereich Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der DDR-Sozialversicherung intensiv Gebrauch. Die Bundesregierung teilt daher die in der Frage zum Ausdruck kommende Auffassung nicht.

3. Welche Mehrkosten entstehen durch diese Entscheidung?

Die Grundsatzentscheidung, auf dem Gebiet der DDR eine Organisationsstruktur der Sozialversicherung zu schaffen, die derjenigen in der Bundesrepublik Deutschland entspricht, führt zu keinen höheren Kosten als bei einer vergleichbaren Zahl von Versicherten und Renten in der Bundesrepublik Deutschland. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Teilt die Bundesregierung die folgende, in dem Entwurf zum Einigungsvertrag (Stand: 23. Juli 1990) niedergelegte Auffassung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung: „In der Phase tiefgreifender wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen sei es für Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht zumutbar, daß eine geschlossene und überschaubare Regelung (wie in dem bisherigen Arbeitsgesetzbuch der DDR) aufgehoben wird, an ihre Stelle eine zersplitterte und lückenhafte Regelung tritt und nicht mehr zeitgemäß zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden wird."?

Nein. Aus sozial- und wettbewerbspolitischen Gründen ist es erforderlich, die Rechtseinheit im Arbeitsrecht herzustellen. Deshalb soll nach dem Einigungsvertrag das Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik übergeleitet werden und das bisherige im Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik enthaltene Arbeitsrecht bis auf eine Reihe von teils befristeten, teils unbefristeten Ausnahmen aufgehoben werden. Nach dem Entwurf des Einigungsvertrages ist es im übrigen Aufgabe des

gesamtdeutschen Gesetzgebers, das Arbeitsvertragsrecht möglichst bald einheitlich neu zu kodifizieren.

Sofern im übrigen in der Frage die Auffassung zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß sich das gegliederte System der Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland nicht bewährt habe, würde die Bundesregierung diese Auffassung nicht teilen. Sie ist sich mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales einig, daß entsprechend dem bereits zitierten Artikel 18 Abs. 2 des Vertrages vom 18. Mai 1990 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Vorschriften über die Organisation der Rentenversicherung, insbesondere über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger, auf das Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik übergeleitet werden sollen.

5. In den Beratungen zur Rentenreform war davon die Rede, daß als zweite Stufe der Rentenreform eine Organisationsreform mit dem Ziel einer Vereinheitlichung der Rentenversicherungsträger folgen würde. Hält die Bundesregierung an diesem Ziel fest?

Die Bundesregierung sieht hinsichtlich der Organisationsstruktur der Rentenversicherung jedenfalls so lange keinen Handlungsbedarf, wie von einer effizienten Arbeitsweise der Träger der Rentenversicherung ausgegangen werden kann. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sowohl das Leistungsrecht wie auch das Recht der Finanzierung der Rentenversicherung – von knappschaftlichen Besonderheiten abgesehen – mit dem Rentenreformgesetz 1992 einheitlich geregelt wurde. Darauf kommt es für Versicherte und Rentner an.

6. Mit welchen Einnahmeverlusten der Rentenversicherung rechnet die Bundesregierung dadurch, daß das Beamtenverhältnis im Gebiet der heutigen DDR eingeführt wird?

   Wie hoch wird dementsprechend der zusätzliche Bundeszuschuß sein?

Für die Rentenversicherung auf dem Gebiet der jetzigen Deutschen Demokratischen Republik können sich finanzielle Auswirkungen für den Fall ergeben, daß durch Berufungen in ein Beamtenverhältnis Versicherungsfreiheit entsteht, andererseits jedoch Belastungen bei der Rentenversicherung durch Leistungen an Personen verbleiben, die bei vergleichbarer Beschäftigung im Bundesgebiet Beamte gewesen wären. Entsprechende finanzielle Auswirkungen lassen sich derzeit noch nicht beziffern, weil noch nicht bekannt ist, in welchem Umfang Berufungen in ein Beamtenverhältnis erfolgen werden. In welcher Form für die Rentenversicherung ein Ausgleich entsprechender Belastungen erfolgt, wird derzeit von der Bundesregierung geprüft.

7. Vor mittlerweile über zehn Jahren hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen auf Dauer verfassungswidrig ist. Wegen der Untätigkeit des Gesetzgebers hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz vor kurzem festgestellt, daß dieser Zustand inzwischen „nicht mehr erträglich" ist.

   Wann beabsichtigt die Bundesregierung, etwas gegen diese verfassungsrechtlich unerträgliche Situation zu tun?

   Welche Vorstellungen hat sie über die Angleichung der Besteuerung von Renten und Pensionen?

Nach umfangreichen wissenschaftlichen Vorarbeiten und nach Verabschiedung des Rentenreformgesetzes 1992 beabsichtigt die Bundesregierung, in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ihren Entwurf einer gesetzlichen Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte vorzulegen, durch die der angesprochenen Entscheidung des Bundesverfassungerichts Rechnung getragen wird. Hierzu nehme ich im übrigen Bezug auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Voss, vom 16. Februar 1990 auf eine entsprechende schriftliche Frage des Abgeordneten Clemens (Drucksache 11/6526). Von Aussagen über den Inhalt der geplanten Neuregelung muß die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt absehen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333